

Amtliche Mitteilungen

Datum 03. Dezember 2013

Nr. 154/2013

Inhalt:

**Fachspezifische Bestimmung der
Praktikumsordnung (2013)
für den Bachelorstudiengang
Sozialwissenschaften
an der Fakultät I: Philosophische Fakultät
der
Universität Siegen**

Vom 03. Dezember 2013

**Fachspezifische Bestimmung der
Praktikumsordnung (2013)
für den Bachelorstudiengang
Sozialwissenschaften
an der Fakultät I: Philosophische Fakultät
der
Universität Siegen**

Vom 03. Dezember 2013

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV.NRW. S. 272), hat die Universität Siegen die folgende Fachspezifische Bestimmung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Praktikumsnachweise
- § 3 Vorpraktikum
- § 4 Praktikum
- § 5 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachspezifische Bestimmung regelt auf der Grundlage der Praktikumsordnung (2013) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophischen Fakultät I der Universität Siegen das Praktikum im Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften an der Universität Siegen.

§ 2 Praktikumsnachweise

- (1) Für das im Rahmen des Bachelorstudiengangs Sozialwissenschaften absolvierte Praktikum müssen zusätzlich zu den in der Praktikumsordnung genannten Bescheinigungen keine Nachweise vorgelegt werden.
- (2) Die Gültigkeit der Nachweise gemäß der in § 4 dieser Fachspezifischen Bestimmung näher spezifizierten Bedingungen wird vom Praktikumsbüro geprüft und bestätigt. Sind die Nachweise ungültig bzw. werden die in § 4 spezifizierten Bedingungen nicht erfüllt, so wird dies vom Praktikumsbüro der/dem betreffenden Studierenden mitgeteilt. In Zweifelsfällen entscheidet der Praktikumsausschuss. In dringenden Fällen entscheidet die bzw. der gewählte Vorsitzende.
- (3) Bei Zweifelsfällen im Hinblick auf die Studienrelevanz des angestrebten Praktikums berät die Seminarsprecherin/der Seminarsprecher der Sozialwissenschaften das Praktikumsbüro bzw. den Praktikumsausschuss.

§ 3 Vorpraktikum

Ein Vorpraktikum ist im Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften nicht erforderlich.

§ 4 Praktikum

- (1) Das Praktikum im Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften ist außerhalb der Hochschule in einem studienfachaffinen Bereich oder in einer betrieblichen Einheit, die thematisch/inhaltlich zum studierten Fach passt, abzuleisten. Zu den Tätigkeitsfeldern, in denen Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler tätig sind gehören z.B. Markt- und Meinungsforschung, Datenanalyse, konzeptionelle und strategische Planung, Führung, Organisations- und Personalentwicklung; Öffentlichkeitsarbeit, Kulturmanagement, Publizistik, Politik- und Unternehmensberatung. Sie sind tätig für Arbeitgeber wie Institutionen der Europäischen Union, Regierungsinstitutionen, Parteien, Verbände und Nichtregierungsorganisationen, private Einrichtungen und staatliche Stellen im Bereich sozialer Dienstleistungen; Stiftungen mit kultureller, philanthropischer oder politischer Orientierung; Medienunternehmen und Agenturen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit; Organisationen der Politikberatung und -evaluation; Einrichtungen der Bildung und Weiterbildung, Wirtschaftsunternehmen, Unternehmensberatungen sowie Agenturen der Markt- und Meinungsforschung.
- (2) Sofern im Rahmen des Studium Generale ein zweites Praktikum absolviert wird, gelten dieselben Regelungen wie für das Pflichtpraktikum.
- (3) Das zweite Praktikum muss in einem anderen Unternehmen bzw. einer anderen Institution absolviert werden als das Pflichtpraktikum.

§ 5 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Fachspezifische Bestimmung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2013 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät I: Philosophische Fakultät vom 06. Februar 2013.

Siegen, den 03. Dezember 2013

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)